

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 30. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. August 2026)

zum Thema:

Betrugsverdacht, mögliche Strohmänner und Behördenversagen im Zusammenhang mit den Berliner Fahrschulen „J.“ und „O.“ (II)

und **Antwort** vom 20. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26802
vom 30.07.2026**

**über Betrugsverdacht, mögliche Stroh Männer und Behördenversagen im Zusammenhang mit
den Berliner Fahrschulen „J.“ und „O.“ (II)**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Erklärungen und Nachweise müssen bei einem Geschäftsführerwechsel einer GmbH nach geltendem Recht der Notarin beziehungsweise dem Notar und welche dem Registergericht vorgelegt werden, insbesondere zu Identität, Wohnanschrift, Bestellung, Vertretungsbefugnis, Bestellungshindernissen nach § 6 GmbHG sowie ausländischen Tätigkeitsverboten und Verurteilungen?

Antwort zu 1:

Die Anmeldung eines Geschäftsführerwechsels ist unter Beifügung der in § 39 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) genannten Unterlagen gegenüber dem Handelsregister zu erklären. Nach § 39 Abs. 3 GmbHG hat der Geschäftsführer zu versichern, dass keine Umstände nach § 6 Abs. 2 GmbHG der Geschäftsführerbestellung entgegenstehen.

Die Notarin bzw. der Notar muss die Anmeldung gem. § 378 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) unter Vorlage der Unterlagen prüfen.

Frage 2:

Welche dieser Angaben werden durch Notariat oder Registergericht anhand amtlicher Register und Dokumente überprüft, welche beruhen lediglich auf Eigenerklärungen der neuen Geschäftsführung und welche weitergehenden Prüfungen erfolgen bei konkreten Zweifeln an einer tatsächlichen Geschäftsführung?

Antwort zu 2:

Der Notar verschafft sich gem. § 10 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) Gewissheit über die Person der Beteiligten. Der Notar hat zudem zu prüfen, ob die Anmeldung und die beizufügenden Unterlagen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vorliegen, insbesondere ob die Erklärungen ordnungsgemäß beurkundet und die erforderlichen Versicherungen abgegeben wurden. Eine darüberhinausgehende materielle Prüfungspflicht, etwa hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit der zugrundeliegenden Willenserklärungen oder der materiellen Wirksamkeit der Beschlüsse, besteht für den Notar nicht.

Das Registergericht darf gemäß § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) Ermittlungen zu den vorgelegten Unterlagen nur anstellen, wenn konkrete Anhaltspunkte dazu Anlass geben (vgl. Kammergericht, Beschluss vom 17.3.2022 – 22 W 10/22).

Frage 3:

Wie bewertet der Senat als zusätzliche Mindestanforderungen bei Geschäftsführerwechseln jeweils eine Bestätigung über die tatsächliche Verfügungsbefugnis über die Geschäftskonten und den Zugriff auf Buchhaltung und Unternehmensunterlagen, eine private Bonitätsauskunft, eine bestimmte Mindestwohndauer in Deutschland sowie einen verifizierten inländischen Zustellungsbevollmächtigten?

Antwort zu 3:

Aus justizieller Sicht sind die bestehenden gesetzlichen Anforderungen an einen Geschäftsführerwechsel ausreichend.

Frage 4:

Wie bewertet der Senat strengere Anforderungen allein wegen eines ausländischen Wohnsitzes oder einer bestimmten Staatsangehörigkeit im Hinblick auf Gleichbehandlungsgebot und europäische Niederlassungsfreiheit, und welche staatsangehörigkeitsneutralen Risikokriterien hält er stattdessen für rechtssicher und wirksam, etwa häufige kurzfristige Organwechsel, wiederholte Insolvenzen, Massenanschriften oder fehlenden Zugriff auf Konten und Unterlagen?

Antwort zu 4:

Der Wohnort des Geschäftsführers und dessen Staatsangehörigkeit sind für eine Eintragung im Handelsregister neutral und stellen keine Risikofaktoren dar. Die in § 6 GmbHG aufgeführten Umstände stellen rechtssichere Risikofaktoren dar.

Frage 5:

Wie bewertet der Senat ein verpflichtendes, von alter und neuer Geschäftsführung unterzeichnetes Übergabeprotokoll über Buchhaltung, Kontenzugänge, Vermögenswerte, offene Verpflichtungen, Kundengelder, Ausbildungsdaten und eine mögliche Insolvenzreife, und bei welcher Stelle sollte dieses hinterlegt beziehungsweise auf Verlangen vorgelegt werden?

Antwort zu 5:

Ein Übergabeprotokoll kann vor allem für die Haftung nach § 43 GmbHG Relevanz haben und betrifft das Verhältnis zwischen alten und neuen Geschäftsführer. Für eine Eintragung eines Geschäftsführerwechsels im Handelsregister ist ein Protokoll mit diesem Inhalt ohne Relevanz.

Frage 6:

Welche landes- oder bundesrechtlichen Änderungen wird der Senat unterstützen, damit bei erlaubnispflichtigen Unternehmen wie Fahrschulen ein Geschäftsführerwechsel erst nach einer tatsächlichen Zuverlässigkeitsprüfung wirksam werden kann oder der Fachbehörde zumindest unverzüglich und automatisiert mitgeteilt wird?

Antwort zu 6:

Konkrete Gesetzesinitiativen liegen nicht vor. Eine pauschale Beantwortung der Frage ist nicht möglich.

Frage 7:

Welche persönlichen zivil-, steuer-, sozialversicherungs-, insolvenz-, gewerbe- und strafrechtlichen Verantwortlichkeiten der bisherigen Geschäftsführer bleiben trotz der Übertragung einer Gesellschaft auf eine andere Person bestehen, und welche davon werden im Fall „J.“ beziehungsweise „O.“ konkret geprüft?

Antwort zu 7:

Die Verantwortlichkeit gem. § 43 GmbHG für alle begangenen Pflichtverletzungen in der Amtszeit bleibt auch nach Geschäftsführerwechsel bestehen. Konkret zu „J.“ oder „O.“ liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

Frage 8:

Unter welchen Voraussetzungen können frühere Geschäftsführer nach Pflichtverletzungen von weiteren Geschäftsführerbestellungen, Gewerbeanmeldungen oder der Leitung erlaubnispflichtiger Unternehmen ausgeschlossen werden, und wird bei der Gründung oder Erlaubnis neuer Fahrschulen geprüft, ob die verantwortlichen Personen zuvor an kurzfristig übertragenen, insolventen oder erlaubnisrechtlich auffälligen Unternehmen beteiligt waren?

Antwort zu 8:

Die Voraussetzungen sind in § 6 Abs. 2 GmbHG sowie § 18 des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (FahrlG) aufgeführt.

Bei der Antragstellung auf Erteilung einer Fahrschülerlaubnis wird die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen umfassend geprüft. Dies schließt eine Prüfung ein, ob diese Personen in der Vergangenheit an kurzfristig übertragenen, insolventen oder erlaubnisrechtlich auffälligen Unternehmen beteiligt waren. In den genannten Fällen gab es bei Genehmigungserteilung keine Auffälligkeiten.

Frage 9:

Welche Änderungen hält der Senat für erforderlich, um missbräuchliche „Phoenix“-Neugründungen besser zu verhindern, insbesondere durch einen behördenübergreifenden Informationsaustausch und eine zentrale beziehungsweise unionsweit abfragbare Erfassung von Organ-, Berufs- und Gewerbeverboten, ohne redliche Unternehmer:innen allein wegen einer gescheiterten Gründung auszuschließen?

Antwort zu 9:

Ein behördenübergreifender Informationsaustausch im Sinne eines National Once-Only Technical System (NOOTS) ist grundsätzlich zu begrüßen. Da Risikofaktoren für „Phoenix“-Neugründungen, wie zum Beispiel das Verschieben von Vermögensmassen aus der alten in die neue Gesellschaft, datenmäßig nicht erfasst werden und das Registergericht nach § 26 FamFG nicht ohne Anlass Ermittlungen anstellen darf, führt ein behördenübergreifender Informationsaustausch nicht zwingend zu einer Verhinderung von „Phoenix“-Neugründungen.

Frage 10:

Trifft es zu, dass bestandene Theorie- und Praxisprüfungen unmittelbar in den Systemen der Prüfstellen hinterlegt werden, während von Fahrschulen erbrachte Einzelleistungen wie Sonderfahrten und der B197-Schaltkompetenznachweis regelmäßig erst mit dem abschließenden Ausbildungsnachweis beziehungsweise kurz vor der praktischen Prüfung an die Prüfstellen übermittelt werden; wenn nein, wie ist der tatsächliche Ablauf?

Antwort zu 10:

Die Ausführung trifft zu.

Frage 11:

Wie bewertet der Senat eine Verpflichtung der Fahrschulen, jede prüfungs- und kostenrelevante Einzelleistung unmittelbar nach ihrer Erbringung oder spätestens in wöchentlichen Sammelübermittlungen digital an eine unabhängige Stelle zu melden?

Frage 12:

Wie könnte sichergestellt werden, dass Fahrschüler:innen jederzeit einen portablen, von der Fahrschule nicht einseitig löschbaren digitalen Einblick in ihren Ausbildungsstand erhalten und die zuständige Behörde bei Schließung oder Nichterreichbarkeit einer Fahrschule auf die Daten zugreifen kann?

Frage 13:

Wird sich der Senat auf Bundesebene für eine entsprechende Änderung des Fahrlehrerrechts einsetzen und zugleich prüfen, ob eine solche digitale Einzelleistungsdokumentation in Berlin pilotiert oder über bestehende Systeme von LABO, TÜV und DEKRA vorbereitet werden kann?

Antwort zu 11 bis 13:

Die Fragen 11 bis 13 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Fahrschulen sind verpflichtet, Theorie- und Praxisstunden vollständig zu dokumentieren, Ausbildungsunterlagen und Verträge fünf Jahre aufzubewahren und diese auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Sofern das LABO von einer Schließung oder Insolvenz erfährt, werden die Verantwortlichen auf die Pflicht zur Herausgabe von Ausbildungsnachweisen hingewiesen. Die bestehenden Regelungen hinsichtlich der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten werden als grundsätzlich ausreichend angesehen. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung der Fahrschulen, jede prüfungs- und kostenrelevante Einzelleistung unmittelbar nach ihrer Erbringung oder spätestens in wöchentlichen Sammelübermittlungen digital an eine unabhängige Stelle zu melden, hätte einen erheblichen bürokratischen Aufwand zur Folge, der insbesondere zu Lasten mehrheitlich rechtschaffener Fahrschulen ginge. Zudem wären die Einführung und Verwaltung einer zentralen Datenbank sowie die Implementierung eines sicheren Authentifizierungssystems erforderlich. Der damit einhergehende Kosten- und Arbeitsaufwand steht in keiner Relation zum bisher einmaligen Vorfall. Zu berücksichtigen ist auch, dass mit der Führerscheinreform die Nachweispflicht für Theoriestunden entfallen wird.

Frage 14:

Wie viele ehemalige „J.“-Fahrschüler:innen haben seit der Schließung die Herausgabe oder Anerkennung ihrer Ausbildungsnachweise verlangt, wie viele haben vollständige oder teilweise Nachweise erhalten und wie viele warten weiterhin darauf, jeweils aufgeschlüsselt danach, ob sie zu „O.“ gewechselt waren?

Frage 15:

Wie viele „J.“-Fahrschüler:innen, die nicht zu „O.“ gewechselt sind, haben nach Kenntnis des Senats ihre „J.“-Nachweise per E-Mail von „O.“ erhalten, und kann der Senat die Angaben aus der Umfrage bestätigen, wonach dies lediglich zwei Personen gelungen sei und mehr als 100 Betroffene weiterhin warten?

Antwort zu 15:

Die Fragen 14 und 15 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 16:

Wie erklärt der Senat den Widerspruch zwischen der Auskunft von LABO und Senat, wonach „O.“ aufgrund der gemeinsamen Geschäftsführung Nachweise für ehemalige „J.“-Fahrschüler:innen ausstellen könne, und der nachträglichen E-Mail-Auskunft von „O.“, wonach dies nicht möglich sei; auf welcher tatsächlichen und rechtlichen Grundlage beruhte die ursprüngliche Auskunft?

Antwort zu 16:

Der vermeintliche Widerspruch stellt sich vermutlich als fehlerhafte Schlussfolgerung aus den Antworten der Schriftlichen Anfragen 19/26134 und 19/26138 dar. Darin ist ausgeführt, dass die verantwortliche Leitung der Fahrschulen J. und O. zeitweise durch dieselbe Person wahrgenommen wurde, nach der Schließung der Fahrschule J. die Unterlagen mangels erreichbarer Ansprechpartner nicht mehr angefordert werden konnten, hingegen bei der Fahrschule O. ein Ansprechpartner erreichbar war, so dass Ausbildungsnachweise bereitgestellt werden konnten.

Frage 17:

Welche konkreten Schritte wird der Senat nun unternehmen, um die bei „J.“, „O.“, früheren Geschäftsführungen oder IT-Dienstleistern vorhandenen Ausbildungsdaten zu sichern, die Nachweise herauszugeben und den Betroffenen hierfür eine zentrale Anlaufstelle mit verbindlichem Verfahren und Bearbeitungsfrist anzubieten?

Antwort zu 17:

Es sind keine konkreten Schritte geplant, da aktuell keine Zugriffsmöglichkeit auf die Daten der Fahrschulserver besteht.

Frage 18:

Welche Ersatznachweise akzeptieren LABO und Prüfstellen, wenn ein Fahrschulnachweis nicht mehr beschafft werden kann, insbesondere Rechnungen, Quittungen, Kontoauszüge, App-Screenshots, Terminverläufe oder Bestätigungen früherer Fahrlehrer:innen, damit Betroffene ihre Ausbildung fortsetzen können, ohne bereits bezahlte Leistungen erneut erwerben zu müssen?

Antwort zu 18:

Selbstauskünfte oder Zeugenaussagen können die gesetzlich vorgesehenen Ausbildungsnachweise grundsätzlich nicht ersetzen. Die Anerkennung der Ausbildungsleistungen erfolgt auf Grundlage der vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise.

Berlin, den 20.08.2026

In Vertretung

Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt